

Besondere Bedingung Nr. 6191 Soll&Haben Allianz Full-Service Leistungen für versicherte Gebäude- und/oder Glasschäden

1. Ergänzend zu den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen besteht die versicherte Leistung

- in der Feuerversicherung (sofern beantragt)
- in der Sturmversicherung (sofern beantragt)
- in der Leitungswasserversicherung (sofern beantragt)
- in der Glasversicherung (sofern beantragt)

in der Vermittlung der Organisation und der Abwicklung des gesamten Schadens. Der Versicherer sorgt bei Eintritt eines versicherten Ereignisses für die Reparatur bzw. Wiederherstellung eines versicherten Gebäude- bzw. Glasschadens durch Vermittlung eines Allianz Partner-Betriebs (zum Beispiel Handwerkerbetrieb) und erbringt folgende kostenlose Allianz Full-Service Leistungen:

- gesamte Organisation mit Hilfe der Allianz Partner-Betriebe,
- Durchführung der Reparatur bzw. Wiederherstellung durch die Allianz Partner-Betriebe,
- Übernahme der kausalen Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten gemäß den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen unter Abzug einer möglicherweise vereinbarten Selbstbeteiligung,
- direkte Verrechnung mit den ausführenden Allianz Partner-Betrieben
- somit die gesamte Schadenabwicklung.

2. Über die zentrale Rufnummer der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft (05 9009 9009, österreichweit zum Ortstarif, werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr) ist der Schaden unverzüglich telefonisch zu melden. Eine schriftliche Schadenmeldung ist nur auf Verlangen des Versicherers zu erstatten.

3. Dem Versicherungsnehmer bleibt es unbenommen, die notwendigen Reparaturmaßnahmen der versicherten Sachen selbst zu organisieren. In diesem Fall gilt ein Selbstbehalt von EUR 150,00 des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages als vereinbart, und es können die Allianz Full Service-Leistungen nicht beansprucht werden.

4. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn

- der Versicherungsfall außerhalb der obigen Büro-Öffnungszeiten (zentrale Rufnummer gemäß Punkt 2) eintritt oder bemerkt wird und zur Vermeidung bzw. Abwendung eines weiteren/größeren Schadens oder zur Sicherung der versicherten Sache sofortige Notfallmaßnahmen vom Versicherungsnehmer eingeleitet, beauftragt bzw. durchgeführt werden müssen.
Die Pflicht des Versicherungsnehmers, den Schaden so bald wie möglich während der obigen Öffnungszeiten zu melden, bleibt aber unberührt.
- der Versicherer dem Versicherungsnehmer ausdrücklich selbst die Organisation der Reparatur bzw. Wiederherstellung überlässt.
- der Versicherer aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall die Leistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbringen kann

5. Ist bereits ein anderer Selbstbehalt im gegenständlichen Vertrag vereinbart, erhöht sich dieser im obigen Ausmaß.